

## Naturschutzgebiet „Wulmstorfer Heide mit Bornberg“ (Ausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

### Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Stellungnahmen .....</b>	<b>2</b>
<i>Allgemein .....</i>	<i>2</i>
<b>Verordnung .....</b>	<b>3</b>
§ 1 <i>Naturschutzgebiet .....</i>	<i>3</i>
§ 3 <i>Verbote.....</i>	<i>3</i>
§ 4 <i>Freistellungen.....</i>	<i>4</i>
<b>Verordnungskarte .....</b>	<b>7</b>

**Naturschutzgebiet „Wulmstorfer Heide mit Bornberg“ (Ausweisung 2024)**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss	
<b>Allgemeine Stellungnahmen</b>				
<i>Allgemein</i>				
<b>Schutzwürdigkeit / Schutzbedürftigkeit</b>	<b>NLWKN</b> 30-0011	Die geplante Ausweisung des Naturschutzgebietes wird begrüßt. Dies gilt im Hinblick auf die Berücksichtigung der landesweit schutzwürdigen Bereiche, als auch im Hinblick auf seine Lage direkt zum angrenzenden Hamburger Naturschutzgebiet „Fischber Heide“.	-	Wird zur Kenntnis genommen.
	<b>LKH Kreisentwicklung</b> 30-0017	Das Gebiet ist als Vorranggebiet landschaftsgebundene Erholung sowie Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2025 ausgewiesen. Des Weiteren ist bereits eine zusätzliche Sicherung der naturschutzfachlichen Wertigkeit auf Ebene der Regionalplanung durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes sowie Vorbehaltsgebiet Wald passiert. Eine Erhöhung des Schutzwertes der wertvollen Landschaftsabschnitte wird als sinnvoll angesehen.	-	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>Leitungen</b>	<b>EWE Netz</b> 30-0005	Bitte stellen Sie sicher, dass die Leitungen und Anlagen im oder in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet durch die NSG-Ausweisung weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen ist freigestellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 NSG-VO).	Wird zur Kenntnis genommen.

**Naturschutzgebiet „Wulmstorfer Heide mit Bornberg“ (Ausweisung 2024)**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss	
<b>Verordnung</b>				
§ 1 Naturschutzgebiet				
<b>§ 1 Abs. 3</b> Geltungsbe- reich	<b>Bundesim-                      mobilien</b> 30-0023	Das Grundstück Gemarkung Neu Wulm- storf, Flur 3, Flurstück 11/3 soll gemäß Ab- sprache mit der UNB LK Harburg nicht in das geplante NSG aufgenommen werden. Das Flurstück ist aufgrund seiner Lage zur ehemaligen Standortschießanlage und das Wochenendhausgebiet von dem eigentli- chen Schutzgebiet überwiegend abgeschnit- ten.	Dem Einwand kann gefolgt werden.	Das Grundstück Gemarkung Neu Wulmstorf, Flur 3, Flur- stück 11/3 wird nicht Be- standteil des geplanten NSG. Die Grenze des NSG verläuft im Bereich der ehe- maligen Standortschießan- lage künftig in gerader Linie entlang der oben Bö- schungsoberkante in südli- che Richtung auf die Grund- stücksgrenze zum Flurstück 122/10 zu.
§ 3 Verbote				
<b>§ 3 Abs. 1                      Nr. 14</b> Schilder	<b>Forstamt                      Sellhorn                      30-0024</b>	Der Begriff „Warntafeln“ sollte um den Be- griff „Notfallrettungsschilder“ ergänzt wer- den.	Die Notfallrettungsschilder werden seit eini- ger Zeit im Wald und in der freien Land- schaft aufgestellt. Die Ortsangaben auf den Schilder erleichtern es Rettungsdiensten, schneller zu einem Notfall auszurücken. In der NSG-VO steht, dass das Verbot Schilder aufzustellen nicht für Orts- und Verkehrs- hinweise gilt. Hierunter werden diese Not- fallrettungsschilder subsumiert und konnten dadurch in der Vergangenheit problemlos auch in Schutzgebieten aufgestellt werden.	Keine Änderung.

**Naturschutzgebiet „Wulmstorfer Heide mit Bornberg“ (Ausweisung 2024)**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschluss
<b>§ 3 Abs. 1 Nr. 18</b>  Aufforstungen	<b>Bundesimmobilien</b> 30-0023	Statt „Aufforstung“ sollte der Begriff „Erstaufforstung“ oder „Erstaufforstung von Offenlandbiotopen“ verwendet werden, um den genauen Bezug zur Thematik herzustellen.	Ggf. notwendige Aufforstungen der Einwanderherberin sind davon nicht betroffen, da die forstwirtschaftliche Nutzung in § 4 Abs. 6 von diesem Verbot freigestellt ist.	Keine Änderung.
<i>§ 4 Freistellungen</i>				
<b>§ 4</b>  Freistellungen  Allgemein	<b>Forstamt Sellhorn</b> 30-0024	Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft (nach § 11 NWaldLG sollte nicht nur auf den Flächen des Bundesforstbetriebs freigestellt werden, sondern auch auf Flächen der Naturschutzstiftung, da es sich in Teilbereichen um Wälder handelt, die dem rechtlichen Schutz des NWaldLG unterliegen. Das Pflanzen von standortheimischen Laubbäumen zum Umbau von Nadelwäldern wäre nach § 3 Abs. 1 Nr. 18 NSG-VO ebenso ausgeschlossen, wie die Entnahme von Bedrängern der Kronenpflege von Laubbäumen oder die Entnahme invasiver Arten, wie der Spätblühenden Traubenkirsche nach § 3 Abs. 1 Nr. 19.	Die Bewirtschaftung der Wälder der Naturschutzstiftung erfolgt zum einen auf Grundlage des in § 4 Abs. 5 NSG-VO freigestellten Bebauungsplan Nr. 75 „Naturerlebnisraum Wulmstorfer Heide“, in denen die Wälder den Maßnahmenflächen 4 (Entwicklung strukturreicher Birken-Eichenwälder) und Maßnahmenflächen 5 (Umwandlung der Nadelwaldbestände in naturnahen Laubwaldbestand) zugeordnet sind.  Zum anderen sind waldbewirtschaftenden Maßnahmen, die dem Schutzzweck in § 2 dienen, auch als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 c NSG-VO weiterhin möglich.	Keine Änderung.
<b>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 a</b>  Betreten + Befahren des Gebietes durch öffentliche Stellen	<b>LBEG</b> 30-0013	Unter „Freistellungen“ müssen die Begehung und die Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden.	In § 4 Abs. 2 Nr. 2 a ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben freigestellt.	Keine Änderung.

**Naturschutzgebiet „Wulmstorfer Heide mit Bornberg“ (Ausweisung 2024)**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss
<p><b>§ 4 Abs. 4 Nr. 1</b></p> <p>Jagd</p> <p>Wildäcker &amp; Wildäsaungsflächen</p>	<p><b>Jagdbehörde LKH</b> 30-0025</p> <p>Eine Einschränkung der Lebensraumqualität wäre mit der Neuanlage von Wildäsaungsflächen oder -äckern nicht verbunden.</p> <p>Es wird angenommen, dass wenigstens eine beantragte Befreiung gem. §5 Abs. 1 des Satzungsentwurfes entsprechend hohe Chancen hat, bewilligt zu werden.</p>	<p>Die Anlagen solcher Flächen kann im Widerspruch mit dem Zielen gemäß § 2 NSG-VO stehen, bspw. der Entwicklung alter bodensaurer Eichen- und Buchenwälder (im Prozessschutz) oder dem Erhalt einer stukturreichen Heidelandschaft aus Zwergstrauchheiden.</p> <p>Sofern jedoch die Schutzziele einer Anlage an anderer Stelle nicht entgegen stehen, wird die Zustimmung gemäß § 5 Abs. 2 NSG-VO erteilt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>§ 4 Abs. 4 Nr. 2 + 3</b></p> <p>Jagd</p> <p>Jagdliche Einrichtungen</p>	<p><b>Jagdbehörde LKH</b> 30-0025</p> <p>Ansitzeinrichtungen sind für die Erfüllung des Schalenwildabschlusses, die Prädatorienkontrolle, die größtmögliche Sicherheit bei der Abgabe von Schüssen sowie für die jagdliche Beaufsichtigung des Reviers grundsätzlich erforderlich. Bereits nach §2 Abs.1 S. 6 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) sind Einrichtungen, also auch Hochsitze, in landschaftsangepasster Form zu errichten. Die Regelungen in Nr. 3 sind daher überflüssig. Wir begrüßen es, dass das Aufstellen der Hochsitze lediglich angezeigt werden soll und keiner Genehmigung bedarf (Gem. RdErl. D. ML u. d. MU v. 3.12.2019 – 406-22220-21, RN 1.7).</p>	<p>In § 2 Abs. 1 S. 6 NJagdG ist lediglich geregelt, dass die Jagdbehörde die Beseitigung jagdlicher Einrichtungen anordnen kann, wenn sie Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Durch den Anzeigevorbehalt wird sichergestellt, dass solche Einrichtungen nicht erst aufgestellt werden. Alle anderen Unterstände dürfen weiterhin aufgestellt werden.</p> <p>Im Übrigen handelt es sich bei den Regelungen zur Jagd um die mit dem Jagdbeirat des Landkreises Harburg im Rahmen der Natura 2000-Verfahren abgestimmten Inhalte.</p>	<p>Keine Änderung.</p>
<p><b>§ 4 Abs. 4 Nr. 4</b></p> <p>Jagd</p>	<p><b>Jagdbehörde LKH</b> 30-0025</p> <p>In festgesetzten Notzeiten müssen die Jagdausübungsberechtigten für ausreichende artgerechte Ernährung des Wildes sorgen (§ 32 Abs. 1 NJagdG). Sie müssen</p>	<p>In der Verordnung ist für die Anlage von Futterplätzen und Kurrungen kein Genehmigungsvorbehalt vorgesehen. Die Jagdausübungsberechtigten haben lediglich zu gewährleisten, dass eine Beeinträchtigung des</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Naturschutzgebiet „Wulmstorfer Heide mit Bornberg“ (Ausweisung 2024)**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschluss
Futterplätze + Kirrungen		<p>deshalb die Möglichkeit haben, vorübergehend Wildfütterungsanlagen zeitnah ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde anzulegen.</p> <p>Bereits nach §2 Abs.1 S.6 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) sind Einrichtungen, also auch Kirrungen so zu errichten, dass Natur und Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen. Diese Regelung ist daher auch überflüssig.</p>	Gebietes in seinen für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen ist.	
<p><b>§ 4 Abs. 6</b></p> <p>Freistellungen Bundesimmobilien</p>	<p><b>Bundesimmobilien</b> 30-0023</p>	<p><u>Nr. 1</u> Im geplanten Nutzungskonzept sollen bestehende Bunkeranlagen naturschutzfachliche aufbereitet und gleichzeitig verkehrssicher gestaltet werden. Dazu sollen bestehende Anlagen mit geeignetem Bodenmaterial von außen angefüllt werden und dem Landschaftsbild angepasst werden. Ein Teil soll als Fledermausquartier hergerichtet werden. Um diese in der Umsetzung verfahrenstechnisch zu verschlanken, könnten diese in der Verordnung freigestellt und dem Nutzungskonzept zugeordnet werden.</p> <p><u>Nr. 2</u> Die korrekte Eigentümerbezeichnung lautet „Bundesanstalt für Immobilienaufgaben“.</p>	<p>Den Vorschlägen kann gefolgt werden. Das Nutzungskonzept wird einvernehmlich mit dem Landkreis Harburg abgestimmt.</p> <p>Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>§ 4 Abs. 6 NSG-VO wird wie folgt neu formuliert:</p> <p>„Freigestellt <b>sind</b> die forstwirtschaftliche Nutzung auf den Grundstücken Gemarkung Neu Wulmstorf, Flur 3, Flurstücke 8/9, 10/18, 11/2, 11/3, 15/12 und 49/7 <b>sowie das Verfüllen und der Umbau der vorhandenen Bunkeranlagen auf dem Grundstück Gemarkung Neu Wulmstorf, Flur 3, Flurstück 15/12</b> durch die <b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b> auf Grundlage eines mit der</p>

**Naturschutzgebiet „Wulmstorfer Heide mit Bornberg“ (Ausweisung 2024)**

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschluss
				Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Nutzungskonzeptes.“
<b>Verordnungskarte</b>				
<b>Allgemein</b>	<b>LGLN</b> 30-0017	<p><u>Nr. 1</u> Auf der Übersichtskarte ist eine veraltete Behördenbezeichnung beim Herausgebervermerk eingetragen.</p> <p><u>Nr. 2</u> Die Kartengrundlage der Verordnungskarte soll laut Legende die AK5 sein. In der Kartendarstellung ist aber auch noch eine andere Karte eingeblendet (TK 25).</p>	Die Hinweise werden berücksichtigte und die Quellvermerke in der Verordnungskarte entsprechend angepasst.	Änderung wie vorgeschlagen.